

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2017
- ▼ 51. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich der Mühlthaler Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl.Nrn. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) in Berg
- ▼ Beschluss über die Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ in Berg
- ▼ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ahornstraße“ für die Grundstücke Flur Nrn. 600/2 sowie Teilfläche aus 538/3 und 593/2, Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2015 bis Dezember 2016 zum Stichtag 31.12.2016
- ▼ 22. Verbandsausschuss-Sitzung am 10.07.2017 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2017

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 13.07.2017 um 14:30 Uhr
im Rathaus Gilching, 1. Stock Sitzungssaal
Rathausplatz 1, 82205 Gilching**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg
2. Einstellung einer Umweltschutzingenieurin/ eines Umweltschutzingenieurs
3. Antrag des Verband Wohnen vom 19.05.2017 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 18 Mietwohnungen in Krailling, Margarethenstraße/Eisenstraße
4. Antrag des Verband Wohnen vom 02.06.2017 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 9 Mietwohnungen in Seefeld-Oberalting, Jahnweg 12a
5. Schulbedarfsplanung; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. April 2017
6. Aufstellung der Jahresrechnung 2016; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
7. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb. r.

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 51. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich der Mühlthaler Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl.Nrn. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 21.06.2017, Aktenzeichen: 400V-81-1-5m die vom Stadtrat am 30.01.2017 festgestellte 51. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.09.2016 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches).

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 26.06.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

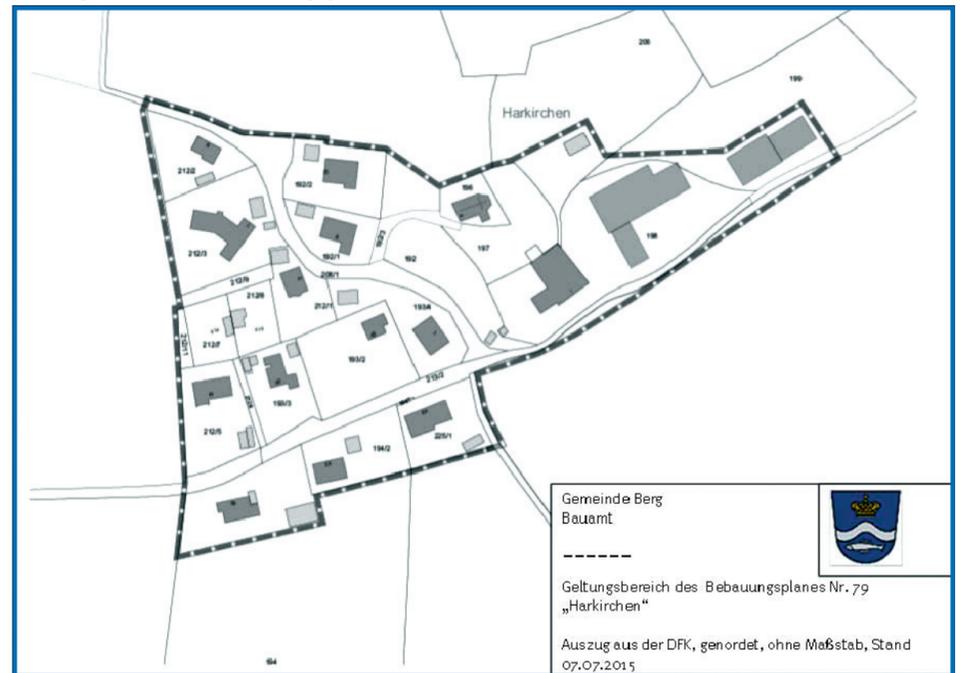
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen.

Folgende Änderungen wurden auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen unter anderem vorgenommen:

- Die zulässige Grundfläche und Wandhöhe im WA wurde angepasst. Hierbei wurde in den Vordergrund gestellt, dass in allen Bauräumen eine gleiche Kubatur verwirklicht werden kann.
- Terrassen sind nun auch außerhalb der Bauräume zulässig.
- Die Festsetzung der Art der Nutzung wurde deutlicher gestaltet. Der Inhalt hat sich jedoch nicht verändert.
- Die Höhenkote für die Garagen, Stellplätze und Nebengebäude im MD 1 entfällt.
- Es wurden Festsetzungen bezüglich des Löschwassers und der Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen.
- Die Anordnung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO gilt nur noch für das WA.
- Die Festsetzung, dass die im MD 2 für den Betrieb nicht notwendigen Flächen zu begrünen sind, entfällt.
- Bei den Festsetzungen bezüglich Baumpflanzungen wurde ggf. auf die Artenliste des Landratsamtes Starnberg verwiesen.

Zusätzlich wurden die Bauräume einiger Grundstücke großzügiger gefasst um evtl. Anbauten und

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“



bestehende Balkone zu berücksichtigen und das MD1 und MD2 wurden zur besseren Vollziehbarkeit der GR-Festsetzung jeweils mit einer Knödelinie abgegrenzt. Die Begründung wurde mit einer Darstellung des geplanten Niederschlagswasserkanals und der Kubaturberechnung ergänzt. Zusätzlich wurde auf das Hangwasser und das Löschwasser eingegangen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem obenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

10.07. bis einschließlich 16.08.2017

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

STA
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 6. Juli 2017
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 22.06.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Beschlusses über die Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 20.06.2017 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2017 beigefügten Fassung gemäß § 16 BauGB beschlossen.“

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen."

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt-Verwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungsstopp und des § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 22.06.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ahornstraße“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 600/2 sowie Teilfläche aus 538/3 und 593/2, Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 19.06.2017 die Einleitung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ahornstraße“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 600/2 sowie Teilfläche aus 538/3 und 593/2, Gemarkung Argelsried beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfsplanung in der Fassung vom 19.06.2017 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

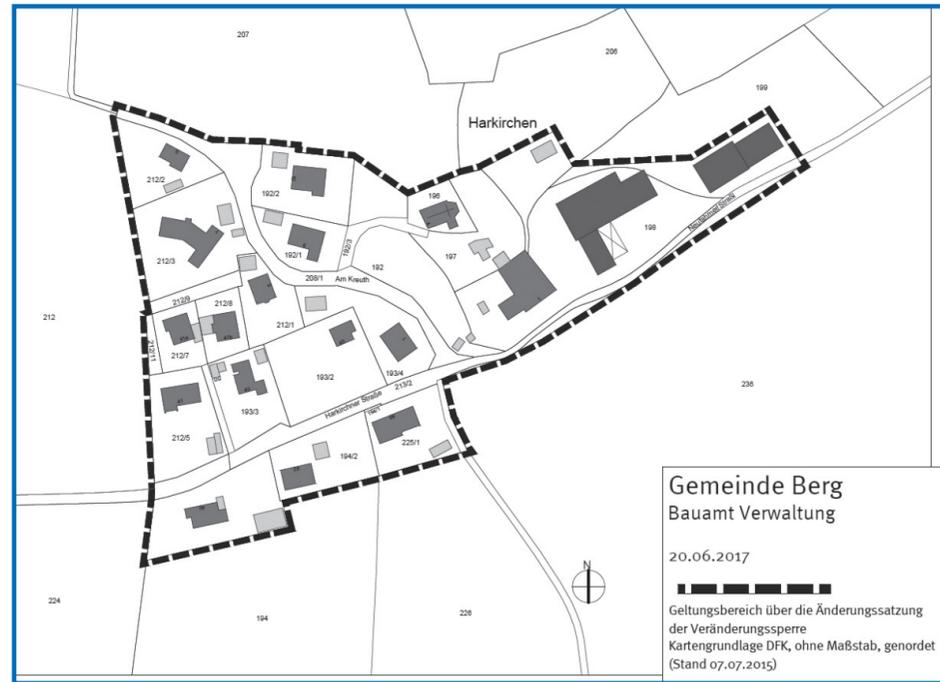
13. Juli bis einschließlich 16. August 2017

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Zi. O1.15

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Be-

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“



schlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 28.06.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2015 bis Dezember 2016 zum Stichtag 31.12.2016

Der Auszug der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Gilching liegt im Zeitraum

06.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017

im Bauamt, Zimmer-Nr. O1.27,
Rathausplatz 1, 82205 Gilching

zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus. Auf das Recht von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB) wird hiermit hingewiesen.

Schriftliche Auskünfte, auch Kopien aus der Bodenrichtwertliste werden ausschließlich vom Gutachterausschuss im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg erteilt.

Gilching, 29.06.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

22. Verbandsausschuss-Sitzung am 10.07.2017

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 10.07.2017 um 9.00 Uhr,
im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“
(Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 21. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 03.04.2017
2. Bauvorhaben Pöcking, Ahornweg/Lärchenweg
Schlussabrechnung
3. Bauvorhaben Krailing, Margaretenstraße/Ellisenstraße
Kostenschätzung/Finanzierung
4. Bauvorhaben Weißling, Narzissenweg (12 WE mit TG)
Vorstellung der Entwurfsplanung
5. Bauvorhaben Seefeld-Oberalting, Jahnweg 12 a (12 WE)
Vorstellung der Entwurfsplanung
6. Sachstandsbericht Neubauprogramm
7. Großinstandhaltung 2018
Herrsching, Reineckstr. 18 + 25 (73 WE)
Wiederholung der Ausschreibung für die Sanierung der Heizungsanlage
8. Entscheidung über die Erhebung einer Mietvertragsgebühr für Wohnungen, die im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (KommWFP) erstellt werden
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 05.07.2017

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG –
Christine Borst, Verbandsvorsitzende,
1. Bürgermeisterin**

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/
schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg